

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone III A	Zone III B
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	verboten
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätzen	beschränkt	beschränkt
8.5	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	beschränkt	beschränkt
8.6	Zeit- und Campingplätze, Badeanstalten	beschränkt	beschränkt
8.7	Märkte, Volkstheater und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	beschränkt	beschränkt
8.8	Grundwasserabsenkung, außer für Trinkwassergewinnung	beschränkt	beschränkt
8.9	Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen	beschränkt	beschränkt
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	beschränkt	beschränkt
8.11	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Komposte und Klärschlamm, im Landschaftsbaubau	verboten	beschränkt
8.12	Schiffs- und Bootsverkehr mit Ausnahme von Dienst- und Kontrollbooten		

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet-West“ Oebisfelde

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 03.09.1991 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“- Oebisfelde wird **rückwirkend zum 18.11.1991** wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“- Oebisfelde wurde am 24.07.2014 ausgefertigt.

I. Die Stadtverordnetenversammlung Oebisfelde hat in seiner Sitzung am **03.09.1991** aufgrund des §10 des BauGB in der Fassung vom 8.Dez 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept 1990 (BGBl. II 1990 5.885, 1122) folgende Satzung beschlossen:

Beschluss —Nr.: 86-17 (XI) 91

Satzung

Bebauungsplan Nr. 02 für das „Gewerbegebiet West“- Oebisfelde bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung.

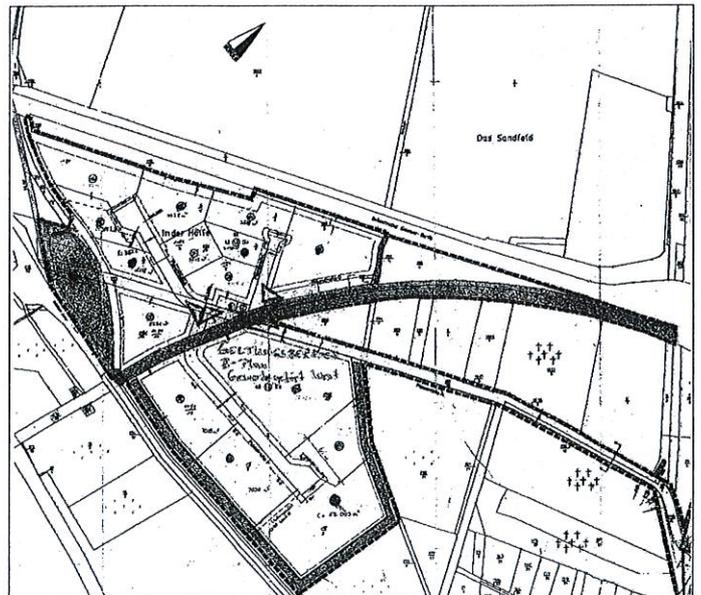
Die Bezirksregierung Magdeburg hat hierzu mit Verfügung vom **01. Nov 1991**, Az.: 25.2.-21100 nach §11 BauGB die Genehmigung erteilt. Das nach §11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Bezirksregierung Magdeburg hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.11.1991 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

II. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 28.07.2014

Silke Wolf
Bürgermeisterin

